

SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES VERWALTUNGSGERICHT



Az.: 12 A 51/10

IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

Klägers,

Proz.-Bev.:

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Neumünster-,
Haart 148, 24539 Neumünster, - 5389702-423 -

Beklagte,

Streitgegenstand: Asyl

hat das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht -12. Kammer - auf die mündliche
Verhandlung vom 17. März 2011 durch den Richter am Verwaltungsgericht Möhlenbrock
als Einzelrichter für Recht erkannt:

Soweit die Klage zurückgenommen worden ist, wird das Verfahren eingestellt.

Im Übrigen wird die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides vom 16.03.2010 verpflichtet, festzustellen, dass hinsichtlich des Klägers ein Abschiebungsverbot nach §,60 Abs. 1 AufenthG vorliegt.

Der Kläger und die Beklagte tragen die Kosten des Verfahrens je zur Hälfte.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der jeweilige Kostenschuldner darf die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht zuvor der jeweilige Vollstreckungsgläubiger Sicherheit in Höhe des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Der Kläger ist afghanischer Staatsangehöriger und reiste am 02. September 2009 in die Bundesrepublik Deutschland ein. Unter dem 14. September 2009 stellte er einen Antrag auf Gewährung politischen Asyls.

Bei seiner Anhörung am 03. Dezember 2009 trug er vor, dass er dem Volk der Paschtunen angehöre, keine Papiere besitze und sich zuletzt in der Provinz Kapisa im Nordosten in Afghanistan aufgehalten habe. In seinem Heimatland wohnten noch sein Onkel und seine Tante (beide mütterlicherseits). Die Schule habe er nicht besucht, er habe Gelegenheitsarbeiten in der Landwirtschaft seines Bruders verrichtet und in dem Lebensmittelladen seines Onkels geholfen. Sein Vater habe zunächst für Nadschibullah und anschließend für Ahmad Schah Massoud als technischer Offizier gearbeitet. Kämpfer sei er nicht gewesen. Er - der Kläger - habe sich immer bei seinem Onkel aufgehalten bis zu dem Zeitpunkt, als Karzai an die Macht gekommen sei. Da sei er in sein Dorf zurückgekehrt und habe versucht sein Haus wieder aufzubauen. Es sei dann zu einem Überfall der Taliban gekommen, bei dem seine Eltern und sein Bruder getötet worden seien. Dies sei ungefähr zwei Monate vor seiner Ausreise gewesen. Er habe sich dann zu seinem Onkel begeben, der ihm geraten habe, das Land zu verlassen, weil es wegen der Taliban für ihn zu gefährlich geworden sei. Es sei so, dass zwar tagsüber die Regierungstruppen „das

Sagen" hätten, nachts jedoch würden die Taliban herrschen. Per Pkw bzw. per Lkw sei er über den Iran und die Türkei über Istanbul nach Lübeck gelangt.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge lehnte das Asylbegehren des Klägers mit Bescheid vom 16. März 2010 ab, stellte weiter fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 1 und § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorlägen, forderte den Kläger zur Ausreise auf und drohte die Abschiebung nach Afghanistan an.

Der Kläger hat unter dem 23. März 2010 Klage erhoben.

Er trägt im Wesentlichen vor, dass er - entgegen den Feststellungen des Bundesamtes im angefochtenen Bescheid - glaubhaft vorgetragen habe. Das Bundesamt könne ihn auch nicht als unglaubwürdig ansehen, weil nämlich Anhörer und Entscheider des Bundesamtes personenverschieden gewesen seien. Es habe zu keiner Zeit bei der Anhörung Nachfragen gegeben. In seinem Fall lägen zumindest ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG vor. In seiner Heimatprovinz Kapisa herrschten ein bewaffneter Konflikt und eine so hohe Gefährdungsdichte, dass eine individuelle ernsthafte Bedrohung von Zivilpersonen bestehe. Jedenfalls lägen die Voraussetzungen von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vor, weil sich in Kabul kein unterstützender Familienverband mehr befände.

Der Kläger hat zunächst beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 16. März 2010 zu verpflichten, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen,

hilfsweise,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 16. März 2010 zu verpflichten, das Vorliegen eines Abschiebungsverbotes im Sinne des § 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 AufenthG feststellen,

hilfsweise,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 16. März 2010 zu verpflichten, das Vorliegen eines Abschiebungsverbotes im Sinne des § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG festzustellen.

In der mündlichen Verhandlung hat der Kläger seinen Hauptantrag in Bezug auf die Asylgewährung zurückgenommen und beantragt nunmehr,

unter Abänderung des Bescheides vom 16. März 2010 die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen,
hilfsweise,
die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 16. März 2010 zu verpflichten, das Vorliegen eines Abschiebungsverbotes im Sinne des § 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 AufenthG festzustellen,
weiter hilfsweise,
die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 16. März 2010 zu verpflichten, das Vorliegen eines Abschiebungsverbotes im Sinne des § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich zur Begründung auf den Inhalt des angefochtenen Bescheides.

Die Kammer hat den Rechtsstreit dem Berichterstatter als Einzelrichter mit Beschluss vom 17. Februar 2011 zur Entscheidung übertragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie auf den beigezogenen Verwaltungsvorgang der Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Soweit der Kläger seine Klage hinsichtlich der Verpflichtung der Beklagten auf Gewährung von Asyl zurückgenommen hat, ist das Verfahren nach § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen.

Im Übrigen ist die Klage zulässig und begründet.

Der Kläger hat einen Anspruch auf die Feststellung, dass ihm ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 1 AufenthG zur Seite steht.

Rechtsgrundlage für die begehrte Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ist § 3 Abs. 4 und Abs. 1 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG). Danach wird einem Ausländer, der Flüchtling nach Abs. 1 ist, die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, es sei denn, er erfüllt die Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 S. 1 AufenthG; ein Ausländer ist Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtstellung der Flüchtlinge (Genfer Konvention - GK), wenn er in dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder in dem er als Staatenloser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, den Bedrohungen nach § 60 Abs. 1 AufenthG ausgesetzt ist. Nach der Vorschrift des § 60 Abs. 1 S. 1, 3, 4 und 5 des AufenthG in der durch Art. 1 Nr. 48 a des Richtlinienumsetzungsgesetzes vom 19. August 2007 geänderten Fassung, der die frühere Regelung in § 51 Abs. 1 Ausländergesetz (AuslG) ersetzt (BT-Drs. 15/420, S. 91) und die Vorgaben zum Flüchtlingsschutz entsprechend der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig einen internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Abl. L 304/12) sogenannte Qualifikationsrichtlinie (QRL) aufnimmt (BT-Drs. 16/5065 S. 184 ff.), darf wiederum ein Ausländer in Anwendung der GK nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Nach S. 3 dieser Vorschrift kann eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft. Die grundlegende Definition des Begriffs der bestimmten sozialen Gruppe enthält Art. 7 Abs. 1 b QRL (Bt-Drs. 16/5065 S. 186). Danach gilt eine Gruppe insbesondere dann als eine bestimmte soziale Gruppe, wenn die Mitglieder dieser Gruppe angeborene Merkmale oder einen Hintergrund, der nicht verändert werden kann, gemein haben, oder Merkmale oder eine Glaubensüberzeugung teilen, die so bedeutsam für die Identität oder das Gewissen sind, dass der Betreffende nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten, und die Gruppe in dem betreffenden Land eine deutlich abgegrenzte Identität hat, da sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird. Eine Verfolgung in diesem Sinne kann ausgehen von dem Staat, Parteien oder Organisationen, die dem

Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen oder nichtstaatlichen Akteuren, sofern die vorbenannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwie-senermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchialternative. Für die Fest-stellung, ob eine solche Verfolgung vorliegt, sind Art. 4 Abs. 4 sowie die Art. 7-10 QRL „ergänzend“ anzuwenden. Damit werden die dortigen Bestimmungen über den Vorverfol-gungsmaßstab, die Schutzakteure, internen Schutz, Verfolgungshandlungen und -gründe für anwendbar erklärt. Hiermit soll auf wesentliche Auslegungsbestimmungen der QRL zu den einzelnen Tatbestandsmerkmalen des Flüchtlingsbegriffs verwiesen werden (Bt-Drs. 16/5065, S. 184 ff.). In diesem Zusammenhang ist es für das Eingreifen der genannten Beweiserleichterung erforderlich, dass ein innerlicher innerer Zusammenhang zwischen dem vor der Ausreise erlittenen oder unmittelbar drohenden ernsthaften Schaden und den befürchteten künftigen Schaden besteht. Wie sich aus Art. 4 Abs. 2, 5 a, c und e QRL ergibt, ist in diesem Zusammenhang die Rechtsprechung zur Glaubhaftmachung der Ver-folgungsgründe weiterhin relevant; der Asylbewerber muss also die persönlichen Um-stände seiner Verfolgung und Furcht vor einer Rückkehr hinreichend substantiiert, detail-reich und widerspruchsfrei vortragen; er muss kohärente und plausible Angaben machen. Fehlt es hieran, kann sein Vorbringen insoweit als nicht glaubhaft zurückgewiesen wer-den. Schließlich darf kein Ausschlussstatbestand nach Abs. 2 und 3 des § 3 AsylVfG, die Fälle der „Asyl“unwürdigkeit beinhalten (BT-Drs. aaO), gegeben sein (vgl. zum Ganzen VG Ansbach, Urteil vom 01. Dezember 2010 - AN 11 K 10.30384 - juris mwN aus der Rechtsprechung des BVerwG).

Hinsichtlich der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG können die zum Asylrecht entwickelten Grundsätze zugrunde gelegt werden, soweit sie mit dem Europarecht, insbe-sondere der Richtlinie 83/2004/EG im Einklang stehen. Dies ist insbesondere hinsichtlich der nachfolgenden Grundsätze der Fall:

Verfolgung ist die dem Einzelnen gezielt zugefügte Menschenrechtsverletzung (vgl. BVerfG, Beschluss vom 10.07.1989 - 2BvR 502/86 u.a. - BVerfGE 80, 315; ebenso Marx, AsylVfG, 7. Aufl., § 1 Rn 106 unter Bezugnahme auf Art. 9 I und II der Qualifikati-onsrichtlinie). Das erforderliche Maß der Intensität ist nicht abstrakt vorgegeben, es muss vielmehr der humanitären Intention entnommen werden, demjenigen internationalen Schutz zu gewähren, der sich in einer für ihn ausweglosen Lage befindet (BVerfG, Be-

schluss vom 10.07.1989 a.a.O.)- Die Verfolgung muss grundsätzlich individuelle Verfolgung sein. Macht ein Flüchtling Nachteile geltend, die ihm allein aufgrund der allgemeinen Zustände in seinem Heimatstaat drohen, wie Hunger, Naturkatastrophen, aber auch allgemeine Auswirkungen von Unruhen, Revolutionen und Kriegen, liegt keine für die Gewährung von Abschiebungsschutz im Sinne von § 60 Abs.1 AufenthG relevante Verfolgung vor.

Stellt eine Person, die bereits einmal politische Verfolgung erlitten hat, einen Asylantrag, so hängt die Asylgewährung davon ab, dass nach dem gewonnenen Erkenntnisstand an einer Sicherheit vor erneut einsetzender Verfolgung auch nur ernsthafte Zweifel bestehen. Hat der Asylbewerber zuvor noch keine politische Verfolgung erlitten, so ist darauf abzustellen, ob ihm im Fall der Rückkehr politische Verfolgung mit beachtlicher, d.h. überwiegender Wahrscheinlichkeit droht (BVerfG, Beschluss vom 10.07.1989 - 2 BvR 502/86 - BVerfGE 80, 315; BVerwG, Urteil vom 25.09.1984 - 9 C 17/84 - BVerwGE 70, 169; Urteil vom 23.02.1988 - 9 C 85/87 - InfAuslR 1988, 194).

Als vorverfolgt gilt nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts, wer seinen Heimatstaat entweder nach eingetretener oder unmittelbar drohender Verfolgung verlassen hat (BVerfG, Beschluss vom 10.07.1989, BVerfGE 80, 315; BVerwG, Urteil vom 30.10.1990, BVerwGE 87, 52). Unter einer eine Vorverfolgung begründenden unmittelbar drohenden Verfolgung ist eine bei Ausreise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohende Verfolgung zu verstehen (BVerwG, Urteil vom 14.12.1993, DVBl. 1994, 524). Als vorverfolgt gilt darum auch derjenige, dem bei der Ausreise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die Verfolgung droht, was stets dann anzunehmen ist, wenn bei qualifizierter Betrachtungsweise die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Die bei Anwendung dieses Maßstabes gebotene qualifizierende Betrachtungsweise bezieht sich dabei nicht nur auf das Element der Eintrittswahrscheinlichkeit, sondern auch auf das Element der zeitlichen Nähe des befürchteten Ereignisses. Je unabwendbarer eine drohende Verfolgung erscheint, desto unmittelbarer steht sie bevor. Je schwerer der befürchtete Verfolgungseingriff ist, desto weniger kann es dem Gefährdeten zugemutet werden, mit der Flucht zu warten, bis der Verfolger unmittelbar zugreift. Das gilt auch dann, wenn der Eintritt der befürchteten Verfolgung von reiner Willkür abhängt, das befürchtete Ereignis somit jederzeit eintreten kann, ohne dass allerdings im Einzelfall immer gesagt werden könnte, dass dessen Eintritt zeitlich in nächster Nähe bevorsteht.

Für die Frage, weiche Anforderungen an den Nachweis asylbegründender Tatsachen zu stellen sind, ist es grundsätzlich nicht entscheidend, ob die jeweilige Tatsache vor oder nach dem Verlassen des Heimatstaates eingetreten ist. Grundsätzlich ist der volle Nachweis zu fordern. Wegen des sachtypischen Beweisnotstandes, dem sich Asylbewerber insbesondere hinsichtlich asylbegründender Vorgänge im Verfolgerland vielfach befinden, genügt jedoch für diese Vorgänge in der Regel Glaubhaftmachung. Das bedeutet allerdings nicht, dass der Richter einer Überzeugungsbildung im Sinne des § 108 Abs. 1 VwGO enthoben sein soll. „Glaubhaftmachung“ besagt nur, dass das Gericht keine unerfüllbaren Beweisanforderungen stellen und keine unumstößliche Gewissheit verlangen darf, sondern sich in tatsächlich zweifelhaften Fällen mit einem für das praktische Leben brauchbaren Grad von Gewissheit begnügen muss, der den Zweifeln Schweigen gebietet, auch wenn sie nicht völlig auszuschließen sind. Dies gilt auch hinsichtlich der zu treffenden Prognose, ob aufgrund des im vorstehenden Sinn glaubhaften individuellen Schicksals des Asylsuchenden die Gefahr politischer Verfolgung droht bzw. die Gefahr einer Verfolgungswiederholung nicht auszuschließen ist. Auch wenn insoweit - wie sich bereits aus dem Gefahrenbegriff ergibt - eine beachtliche Wahrscheinlichkeit ausreicht und deshalb ein „voller Beweis“ nicht erbracht werden kann, ändert dies nichts daran, dass das Gericht von der Richtigkeit seiner gewonnenen Prognose politischer Verfolgung die „volle richterliche Überzeugung“ erlangt haben muss (BVerwG, Urteil vom 16.04.1985, BVerwGE 71, 180 f., NVwZ 1985, 658).

Unter Zugrundelegung dieser Maßstäbe ist davon auszugehen, dass der Kläger sein Heimatland aus Furcht vor unmittelbar bevorstehenden Verfolgungsmaßnahmen der Taliban - einem nichtstaatlichen Akteur im Sinne von § 60 Abs. 1 Satz 4 c AufenthG, gegen dessen Verfolgung der afghanische *Staat* in den von den Taliban beherrschten Gebieten nicht in der Lage ist, Schutz zu bieten - verlassen hat. Er hat in der mündlichen Verhandlung am 17. März 2011 seinen Vortrag im Rahmen der Anhörung vertieft, wonach die Taliban die Eltern und seinen Bruder deshalb getötet haben, weil sein Vater zuletzt als Offizier für Ahmad Schah Massoud tätig war. Weiter hat er glaubhaft dazu vorgetragen, dass er nur deshalb kein Opfer der Taliban geworden ist, weil er sich zurzeit des Überfalls auf seine Familie bei seinem Onkel in der Provinz Thagau aufgehalten habe. Schließlich hat er auch in widerspruchsfreier Weise dargelegt, dass er selbst anschließend Opfer eines Anschlages der Taliban gewesen ist, als er zusammen mit seinem Cousin auf dem Weg in die Stadt war, um Besorgungen zu machen. Insoweit sind Widersprüche zu seinem Vortrag bei der Anhörung vor dem Bundesamt nicht aufgetreten, auf das Gericht machte

der Kläger vielmehr einen glaubwürdigen Eindruck. Gerichtsbekannt ist, dass der - bei einem Anschlag vor mehreren Jahren - getötete Ahmad Schah Massoud, tadschikischer Volkszugehöriger, als einer der Köpfe der sog. Nordallianz gegen die Taliban gekämpft hat und somit in Gegnerschaft zu diesen stand. Vor diesem Hintergrund ist es durchaus glaubhaft, dass der Kläger als Angehöriger eines - im höheren Rang stehenden - Anhängers des Ahmad Schah Massoud auch in den Blick der Taliban geraten ist und aufgrund einer ihm unterstellten politischen Überzeugung auch vor seiner Ausreise Repressalien bzw. sogar Anschlägen der Taliban ausgesetzt war. Damit liegt eine Anknüpfung der dem Kläger vor seiner Ausreise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohenden Verfolgung an asylerberhebliche Merkmale vor.

Da der Kläger individuell verfolgt worden ist und sein Heimatland kurz darauf verlassen hat, kommt ihm die Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2004/83/EG zugute. Nach dieser Bestimmung ist die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde bzw. von solcher Verfolgung unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass seine Furcht vor Verfolgung begründet ist, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass er erneut von solcher Verfolgung bedroht wird. Eine Vorverfolgung kann nicht mehr wegen einer zum Zeitpunkt der Ausreise bestehenden Fluchtalternative in einem anderen Teil des Herkunftsstaates verneint werden (BVerwG, Urteil vom 19. Januar 2009 - 10 C 52.07 - juris). Mit anderen Worten greift im Rahmen der Flüchtlingsanerkennung die Beweiserleichterung auch dann, wenn im Zeitpunkt der Ausreise keine landesweit ausweglose Lage bestand (vgl. BVerwG, Urt. v. 24.11.2009 - 10 C 24/08 -, juris).

Vorliegend sprechen keine stichhaltigen Gründe dagegen, dass der Kläger im Falle einer Rückkehr erneut von Verfolgung bedroht wäre. Dabei legt das Gericht die folgende Auskunftsfrage zugrunde:

Das Parlament der Zentralregierung in Kabul ist seit der Wahl 2005 in politischer wie ethnischer Hinsicht sehr heterogen zusammengesetzt. Das Lager der Moderaten und Demokraten befindet sich in der Minderheit. Ethnisch besteht eine Balance zwischen der paschtunischen Mehrheit und nord- und zentralafghanischen Ethnien (Tadschiken, Usbeken, Hazara, Turkmenen, Aimaq) (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 13.07.2006). Es hat sich bislang nicht als konstruktiver Machtfaktor im politischen Gefüge etabliert. Die Formulierung und Durchsetzung politischer Vorhaben liegt nach wie vor weitgehend in den Händen der Exekutive (AA, Lagebericht vom 28.10.2009). Neuwahlen sind für den Frühsommer 2010 anberaumt.

Die neue Verfassung in Afghanistan ist am 26. Januar 2004 nach Tagung der verfassungsgebenden großen Ratsversammlung in Kraft getreten. Die Verfassung gründet auf einem starken Präsidialsystem mit einem Zwei-Kammer-Parlament. In ihr ist ein umfangreicher Menschenrechtskatalog enthalten. Allerdings enthält Art. 3 einen so genannten Islamvorbehalt, wonach Gesetze nicht dem Glauben und den Bestimmungen des Islam zuwider laufen dürfen. Auf die Scharia wird in der Verfassung an dieser Stelle nicht ausdrücklich Bezug genommen. Afghanistan ist aber nach der Verfassung eine islamische Republik, der Islam nach Art. 2 der Verfassung die Staatsreligion. Allerdings dürfen hier nach die Anhänger anderer Religionen von Verfassungswegen ihren Glauben - innerhalb der Grenzen einfach gesetzlicher Bestimmungen - praktizieren. In der Verfassung sind ferner die Rechte auf Leben, Freiheit, Meinungsäußerung, Versammlung, Vereinigung usw. verankert. Auch Justizgrundrechte (nulla poena sine lege, keine Sippenhaft, Unschuldsumutung) sowie die Unabhängigkeit der Justiz werden in der Verfassung genannt. Allerdings enthalten viele Grundrechte Gesetzesvorbehalte. In Art. 58 erhält die im Jahre 2002 eingerichtete unabhängige afghanische Menschenrechtskommission (MRK) verfassungsrechtlichen Status. Im Mai 2005 sind weitere gesetzliche Regelungen hierzu erfolgt. Die Kommission hat die Aufgabe, Individualbeschwerden anzunehmen, kann Fälle von Menschenrechtsverletzungen an die Justiz weitergeben und bei der Verteidigung der Rechte von Beschwerdeführern Unterstützung leisten.

Zwischen dem Verfassungsanspruch und der Verfassungswirklichkeit klafft bisher eine große Lücke. Nach Auffassung des Auswärtigen Amtes im Lagebericht vom 28.10.2009 kann weiterhin nicht von einem funktionierenden Justizwesen gesprochen werden. In den Gerichten werde eher auf Gewohnheitsrecht und Vorschriften des islamischen Rechts als auf gültige Gesetze Bezug genommen (Lagebericht vom 28.10.2009). Es fehle sowohl bei der Staatsanwaltschaft als auch bei den Gerichten an einer hinreichenden Ausstattung mit Sachmitteln und geeignetem Personal. Im Justiz- und Verwaltungsbereich sei Korruption ein großes Problem. Zwar wird - unter maßgeblicher Führung Italiens - mit Hilfe der internationalen Gemeinschaft das Gerichtswesen und das Gefängniswesen aufgebaut. Gleichwohl wird nach Einschätzung des Auswärtigen Amtes die Schaffung eines funktionierenden Verwaltungs- und Gerichtssystems noch Jahre dauern.

Bei den Streitigkeiten um willkürlich besetzte Privatgrundstücke und Wasserquellen (wobei hier typischerweise Auslandsafghanen, die zurückkehren, Opfer sind) werden von den Gerichten die Grundsätze eines fairen Verfahrens oft nicht beachtet. Eine Strafverfolgung lokaler Machthaber außerhalb Kabuls wegen Menschenrechtsverletzungen ist praktisch nicht möglich. Insbesondere ist der Einfluss der Zentralregierung in zahlreichen Provinzen

begrenzt bzw. praktisch nicht vorhanden. Deshalb geht auch die größte Gefahr für die Beachtung der Menschenrechte von lokalen Machthabern und Kommandeuren aus, auf deren Handeln die Zentralregierung praktisch keinen Einfluss hat. Die Täter können weder kontrolliert noch die Taten untersucht noch vor Gericht gebracht werden.

Trotz Absichtserklärungen gegenüber dem Ausland, dass es in Zukunft drakonische Strafen wie Steinigungen und Amputationen nicht mehr geben werde, gibt es nach wie vor vereinzelte Berichte über die Verhängung solcher Strafen (AA, Lagebericht 28.10.2009).

Insbesondere in den Provinzen des Landes kann weiterhin von funktionierenden Verwaltungsstrukturen nicht ausgegangen werden. Positionen in der öffentlichen Verwaltung sind oft käuflich oder hängen von der Zugehörigkeit zur „richtigen“ ethnischen Gruppe ab oder sind „Erbhöfe“ weiterhin autonom agierender lokaler Machthaber (AA, Lagebericht vom 28.10.2009).

Polizei und Militär befindet sich weiterhin mit Unterstützung ausländischer Kräfte wie der EUPOL-Mission im Aufbau. Hauptprobleme insbesondere der afghanischen Polizei (ANP) sind weiterhin der schlechte Ausbildungsstand, schlechte Bezahlung, hohe Korruption, Loyalitäten einzelner Polizeibeamter gegenüber regionalen und lokalen Machthabern und die Tatsache, dass die ANP neben der Armee paramilitärisch die Hauptlast bei der Bekämpfung Aufständischer trägt und hohe Verluste zu beklagen hat.

Die Sicherheitslage in weiten Teilen des Landes ist weiterhin und in zunehmendem Maße instabil und wird für den Großraum Kabul auch vom Auswärtigen Amt lediglich aufgrund der ISAF-Präsenz im regionalen Vergleich als „zufriedenstellend“, wenn auch fragil bezeichnet (AA, Lagebericht vom 28.10.2009). Zu beobachten sei aber auch hier eine deutliche Zunahme von Entführungen mit kriminellen Hintergrund jedenfalls für 2008, wohingegen diese Fälle im 1. Halbjahr 2009 leicht rückläufig gewesen seien; auch komme es gelegentlich zu Raketenbeschuss und es seien weiterhin Selbstmordattentate mit einer neuartigen Qualität kommandoartiger Angriffe sowie des Eindringens selbst in besonders gesicherte Stadtteile zu verzeichnen (AA, Lagebericht vom 28.10.2009).

Im Süden und Südosten sei die Infiltration islamischer Kräfte ungebrochen, die Kämpfe rivalisierender Milizen hielten an. Es habe 2009 einen weiteren Anstieg von Anschlägen auf Einrichtungen der Provinzregierungen und Hilfsorganisationen gegeben. Auch im Norden und Westen des Landes würden zunehmende Aktivitäten von mit Taliban sympathisierender Gruppen registriert. Im Nordwesten komme es zu erheblichen interfraktionellen Spannungen und Kämpfen.

Zur Verfolgungsgefährdung einzelner Personen oder Gruppen durch staatliche und nicht-staatliche Akteure führt das Auswärtige Amt in seinem Lagebericht vom 28.10.2009 aus, grundsätzlich seien die Machtstrukturen vielschichtig und verwoben, politische Rivalitäten beruhten oftmals auf ethnischen Konflikten und eine Abgrenzung zwischen staatlichen Strukturen und Opposition sei ebenso schwierig wie eine Unterscheidung staatlicher und nicht-staatlicher Akteure. Es gebe Hinweise, dass einzelne Regierungsmitglieder und einflussreiche Parlamentsabgeordnete die Verfolgung und auch Tötung politischer Gegner billigten, wenngleich auch von gezielter und zentral gesteuerter Verfolgung nicht die Rede sein könne. Private Racheakte gegen hochrangige ehemalige Repräsentanten des kommunistischen Systems könnten nicht ausgeschlossen werden, zum Teil auch durch Polizei- und Geheimdienstmitarbeiter, die als Mudjaheddin gegen das DVPA- Regime gekämpft hatten. Ehemalige Kommunisten könnten sich in Kabul gefahrlos aufhalten, wenn sie über schützende Netzwerke und Kontakte, auch zu Regierungsvertretern, verfügten. Die Zentralregierung verfüge nicht über die notwendigen Machtmittel, um Bürger in Fällen privater Verfolgung in ausreichendem Maße zu schützen.

Zu den Taliban teilt das Auswärtige Amt im Lagebericht vom 28.10.2009 mit, die afghanische Regierung habe sich bemüht, über das so genannte „Versöhnungsprogramm“, welches seit Anfang 2005 bestehe, gemäßigten Taliban den Weg in die afghanische Gesellschaft zu ebnen. Das *Programm* bestehe zwar noch formal, spiele bei den gegenwärtigen Reintegrationsbemühungen der Regierung jedoch u.a. aufgrund von Korruptionsvorwürfen und dem Fehlen sichtbarer Ergebnisse so gut wie keine Rolle mehr.

Die grundsätzliche Lageeinschätzung des Auswärtigen Amtes wird auch durch andere auskunftsgibende Stellen gestützt. Die Schweizerische Flüchtlingshilfe teilte in ihren Update's Afghanistan vom 03. Februar 2006 und 11. Dezember 2006 mit, die Zentralregierung habe außerhalb Kabuls in den 34 Provinzen wenig sichtbaren Einfluss und kaum Legitimität. Es herrsche ein Klima der Straffreiheit für einflussreiche Personen. Es werde befürchtet, dass ehemalige Kriegsherrn ihre Mehrheit im Parlament dazu nutzen, eine allgemeine Amnestie für Kriegsverbrechen zu verabschieden. Staatliche Institutionen seien von umfangreicher Korruption geprägt, die Anerkennung und der Schutz von Individualrechten stark eingeschränkt. Im Kabinett Karzai und im neuen Parlament säßen nicht nur Taliban-Vertreter und Alt-Kommunisten, sondern auch Kriegsherren. Lokale Kriegsherren und Milizen verfügten weiterhin über Waffen, welche landesweit zur Einschüchterung und Beherrschung der Zivilbevölkerung eingesetzt würden. Die Entwaffnung der Milizen sei nicht landesweit umgesetzt worden. Obwohl in Städten wie Kabul ein eingeschränktes Justizsystem, eine einsatzwillige Polizei sowie die ISAF-Präsenz Schutz bie-

ten können, bemesse sich der real verfügbare Schutz von Einzelpersonen (die u. a. von Kriegsherren wegen ihrer früheren Zugehörigkeit zur Hizb-e-Islami oder People's Democratic Party of Afghanistan PDPA bedroht oder verfolgt werden können) an deren einflussreichen Verbindungen in die Verwaltung, dem Einfluss des familiären Netzwerks, an familienübergreifenden Kontakten sowie an Kontakten innerhalb bestimmter Gemeinschaften. Der Justizsektor sei von Islamisten geprägt; der Zugang zu Gerichten begrenzt. Korruption im Justizsystem sei verbreitet. Lokale Milizen und gewöhnliche Kriminelle gingen oft straffrei aus. Insgesamt habe es auch bis 2009 kaum Fortschritte im Justizsystem gegeben (Schweizer Flüchtlingshilfe, Update v. 11.08.2009). Kriegsherren und Anführer von Fraktionen, die Anfang der 90er Jahre für zahlreiche Menschenrechtsverletzungen verantwortlich waren, säßen heute offiziell in der afghanischen Regierung oder bekleideten hochrangige Posten in der Polizei, im Militär oder Geheimdienst bis hin zur Beratertätigkeit für Präsident Karzai.

Zur derzeitigen Menschenrechtssituation und zum Gefährdungsprofil einzelner Gruppen teilt die Schweizerische Flüchtlingshilfe unter Berufung auf den UNHCR (Analyse v. September 2006) mit, bestimmte afghanische Staatsangehörige müssten in Afghanistan immer noch Verfolgung befürchten. Zu den speziell verletzlichen Einzelpersonen oder Gruppen, die durch staatliche oder nicht-staatliche Akteure gefährdet seien, gehörten neben Angehörigen von NGO's und afghanischen Sicherheitskräften Journalisten, Konvertiten, Frauen, Menschenrechtsaktivisten, Homosexuelle und Angehörige religiöser und teilweise auch ethnischer Minderheiten (vgl. auch Update v. 11.08.2009).

Ein Gewaltmonopol für die Regierung Karzai bejaht das Deutsche Orient-Institut in seiner Auskunft vom 23.09.2004 an das Sächsische Obergericht lediglich - mit Einschränkungen - für den Großraum Kabul mit dem Hinweis, dass sich die Macht des Präsidenten vor allen Dingen auf die ISAF stütze, ohne deren Kräfte der Präsident nicht einmal in der Hauptstadt des Landes in der Lage sei, Entscheidungen durchzusetzen. Seine Macht beruhe im Wesentlichen auf dem Schutz, den die ISAF und die vielen Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen böten, die in Kabul arbeiteten und die durch ihre Präsenz sowie die zum Teil auch privat eingekauften Sicherheitskräfte ein gewisses Sicherheitspotential schufen. Zur Verfolgungswahrscheinlichkeit für zurückkehrende ehemalige Kommunisten, die früher eine herausgehobene Position innegehabt hätten, führt das Deutsche Orient-Institut aus, dass die Wahrscheinlichkeit der Realisierung des Verfolgungsrisikos sehr schwer einzuschätzen sei. Eine solche Verfolgung könne aber auch dann drohen, wenn die offizielle Politik eine solche Verfolgung eigentlich nicht vorsehe. Dies resultiere aus der inneren Uneinigkeit der in der Regierung Karzai versammelten

Kräfte. Die hieraus resultierende Uneinheitlichkeit der Entscheidungen und Maßnahmen auf der individuellen Ebene stelle einen nicht unbeachtlichen Gefährdungsfaktor dar, da es in Afghanistan natürlich nach wie vor, auch innerhalb der Regierung, Kommunisten-hasser gebe.

Aus der Auskunftslage schließt das Gericht, dass für unverfolgt ausgereiste afghanische Staatsangehörige, die sich selbst keiner Menschenrechtsverletzung schuldig gemacht haben, im Großraum Kabul keine beachtliche Wahrscheinlichkeit politischer Verfolgung durch die Regierung Karzai besteht, dass aber umgekehrt die Regierung Karzai keinen ausreichenden Schutz in den Fällen bietet, in denen Rückkehrer mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung durch Parteien oder Organisationen droht, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen, oder durch nichtstaatliche Akteure im Sinne von § 60 Abs. 1 Satz 4 Ziff. c) AufenthG.

Für den Kläger gilt als Maßstab der Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2004/83/EG ergänzend Folgendes:

Dass in einer ländlichen Region, in der die - wie vom Kläger glaubhaft dargelegt - jedenfalls nachts Macht ausübenden Taliban auch im Falle einer Rückkehr des Klägers selbst nach mehreren Jahren der Abwesenheit ihn seinem für Ahmad Schah Massoud maßgeblich tätigen Vater zuordnen können und deshalb noch Anlass erneuter Bedrohung oder sogar Tötungsgefahr durch die Taliban besteht, ist keineswegs fernliegend. Der Vortrag des Klägers, dass die Taliban nicht nur in seiner Heimatregion, sondern auch in seinem Heimatdorf weiter präsent sind und auch nach ihm gefragt haben, deckt sich mit der Auskunftslage.

Eine Möglichkeit internen Schutzes in anderen Regionen seines Heimatlandes steht dem Kläger nicht zur Verfügung. Für diese Einschätzung im vorliegenden Fall ist noch nicht einmal entscheidend, dass die Prüfung einer anderweitigen internen Schutzmöglichkeit bei Vorverfolgung des Klägers derselben Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2004/83/EG unterliegt wie die Feststellung einer begründeten Verfolgungsfurcht für den Fall einer Rückkehr. Die in Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie enthaltene Beweiserleichterung in Form einer widerlegbaren Vermutung soll erkennbar beweisrechtlich diejenigen privilegieren, die in ihrem Heimatland tatsächlich bereits persönlich Verfolgung erfahren haben, weil sie diese entweder selbst erlitten haben oder von ihr unmittelbar bedroht waren (Urteil vom 19. Januar 2009 - BVerwG 10 C 52.07 - a.a.O.; Urt. v. 05.05.2009 - 10 C 21/08 - ,

NVwZ 2009, 1308). Der Kläger hat auch unabhängig von dieser Beweiserleichterung erkennbar keine Möglichkeit, in einem anderen Teil seines Heimatlandes einschließlich des Großraumes Kabul Zuflucht zu suchen und dort zu überleben. Im Hinblick hierauf ist folgende Auskunftslage zugrunde zu legen, die nach der Rechtsprechung der Kammer im Einzelfall auch Grundlage für die Zuerkennung eines - im vorliegenden Verfahren wegen des Erfolges des Hauptantrages nicht zu prüfenden - Abschiebungshindernisses nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG sein kann:

Die allgemeine Sicherheitslage ist weiterhin prekär und verschlechtert sich stetig. Die afghanischen Sicherheitskräfte sind mangels Kapazitäten, Ausrüstung, Ausbildung und Disziplin sowie auf Grund von Korruption und Missachtung der Menschenrechte nicht in der Lage, die Sicherheit der Zivilbevölkerung landesweit zu gewährleisten (Schweizerische Flüchtlingshilfe - SFH -, Afghanistan-Update v. 11.12.2006; amnesty international - ai -, Auskunft v. 17.01.2007 an HessVGH). Auch in Kabul ist die Sicherheitslage weiter fragil, auch wenn sie auf Grund der ISAF-Präsenz im regionalen Bereich als zufriedenstellend eingeschätzt wird (AA, Lagebericht v. 28.10.2009). Allerdings gibt es Übergriffe von Polizei und Sicherheitskräften auf die Zivilbevölkerung. Angehörige der Sicherheitskräfte stellen sich gelegentlich als Täter von bewaffneten Raubüberfällen oder Diebstählen heraus (AA, Lagebericht vom 17.03.2007, Auskunft v. 29.05.2007 an HessVGH; vgl. auch Auskunft von amnesty international an den BayVGH v. 29.09.2009). Amnesty international weist darauf hin, dass es in einigen Gegenden in Kabul vor allem nachts, aber auch tagsüber immer öfter zu Schießereien und Überfällen kommt. Die Polizei ist in diesen Fällen nicht in der Lage oder willens, Schutz zu gebieten. Bewaffnete Raubüberfälle und Diebstähle werden nicht selten von Angehörigen der Sicherheitskräfte und der Polizei begangen. Ferner wird auch eine Zunahme von Kindesentführungen festgestellt (ai, Auskunft v. 17.01.2007 an HessVGH).

Die schlechte Sicherheitslage sowie die verbreitete Korruption bremsen auch die wirtschaftliche Entwicklung. Die Arbeitslosen rate liegt bei rund 40 % (SFH, Afghanistan-Update v. 11.12.2006). Sie stellt vor allem in Kabul ein weiteres erhebliches Problem dar, wo Rückkehrer mit der übrigen Bevölkerung um die wenigen Arbeitsplätze konkurrieren (ai, Auskunft v. 17.01.2007 an HessVGH). Innerhalb der Städte gibt es Unterschiede zwischen denen, die Englisch können und anderen Arbeitssuchenden (Panhölzl „Humanitäre Lage in Kabul“ in: Informationsverbund Asyl e.V. <Hrsg.>: Zur Lage in Afghanistan, Berichte, Analysen und Stellungnahmen, 2006). Arbeitskräfte ohne oder mit geringer Ausbildung finden vor allem im informellen Sektor Arbeit, der gekennzeichnet ist durch hohen

Wettbewerb, Unzuverlässigkeit, Unregelmäßigkeit, niedriges Einkommen und stärkere saisonale Schwankungen (SFH, Afghanistan -Update v. 11.12.2006; Panhölzl aaO). Neben selbständigem Erwerb - Karrenzieher oder Straßenhändler, Heimproduktion von Gütern - und Gelegenheitsjobs stellt die Tageslohnarbeit für rund 30 % aller Familien die Haupteinnahmequelle dar (SFH, Afghanistan- Update v. 11. Dezember 2006). Da der herkömmliche Arbeitsmarkt durch das Bevölkerungswachstum überfordert ist, wird die gelegentliche Lohnarbeit bevorzugt, die oft aus Tätigkeiten in der Öffentlichkeit besteht und deshalb noch stärker Männern vorbehalten ist als andere Arbeitsformen, deren Lohnniveau mit jenem der regelmäßigen Lohnarbeit aber vergleichbar ist (Panhölzl aaO). Die von Dr. Danesch bislang abgegebene Einschätzung, dass der Bauboom in Kabul einige Arbeitsplätze biete, werde durch eine Studie der AREU bestätigt. Allerdings sind auch diese Hilfsarbeitertätigkeiten rar und sehr stark am Wettbewerb und saisonalen Schwankungen ausgesetzt. Wer solche Hilfsarbeiten verrichtet, kann höchstens 2,- Dollar am Tag verdienen (Dr. Danesch, erg. Gutachten v. 24.08.2007).

Seit Ende 2001 ist die Zahl der Einwohner Kabuls von 900.000 auf mehr als 4 Mio. angestiegen; vielen Stadtgebieten droht der Kollaps. Der enorme Bevölkerungszuwachs hat zu einem akuten Mangel an Wohnraum und der Bildung großer Slum-Viertel geführt (ai, Auskunft v. 17.01.2007 an HessVGH; Panhölzl aaO; Dr. Danesch, erg. Gutachten v. 24.08.2007). Trotz einer hohen Anzahl von Wohnprojekten ausländischer Hilfsorganisationen übertrifft der Bedarf an billigem Wohnraum das Angebot bei weitem (Panhölzl aaO). Wohnungen sind praktisch unerschwinglich; bereits einfache Zimmer mit Etagenbad übersteigen das Budget vieler Einwohner (ai, Auskunft v. 17.01.2007 an HessVGH). Ein einfaches Zimmer in den Außenbezirken kostet 15,- bis 20,-US-Dollar im Monat, eine primitive 1-Zimmer-Wohnung im Stadtgebiet von Kabul ohne Wasser, Heizung und Kanalisation mindestens 100,- Dollar (Dr. Danesch, erg. Gutachten v. 24.08.2007). Etwa 70 % der Haushalte im Stadtgebiet bestehen aus informellen Siedlungen ohne rechtlichen Status. Vor allem alleinstehende Männer haben es schwer, in Kabul eine Wohnung zu finden, weil sie von Wohnungsvermietern als gefährlich erachtet werden (SFH, Afghanistan-Update v. 11.12.2006). Während die Caritas schätzt, dass etwa 1 Mio. Einwohner weder über einen ausreichenden und winterfesten Wohnraum noch über regelmäßiges Trinkwasser verfügen (ai, Auskunft v. 17.01.2007 an HessVGH), geht Dr. Danesch davon aus, dass 80 % der Kabuler Einwohner in provisorischen Siedlungen leben, deren Lebensverhältnisse und hygienische Mängel zu Krankheit und Tod führen (Dr. Danesch, erg. Gutachten v. 24.08.2007). Nach Einschätzung des Ausw. Amtes hat sich die Versorgungslage in Kabul und zunehmend auch in den anderen großen Städten zwar grundsätzlich verbessert, jedoch profitieren längst nicht alle Bevölkerungsschichten von dieser verbesser-

ten Lage. Insbesondere die Versorgung mit Wohnraum ist unzureichend, das Angebot knapp und eine Wohnung nur zu hohen Preisen erhältlich (AA, Lagebericht v. 17.03.2007).

Die Versorgung mit Nahrungsmitteln für die nicht wohlhabende Bevölkerung wird als unzureichend bezeichnet (ai, Auskunft v. 17.01.2007 an HessVGH); sie hat sich nach Auskunft von Amnesty International 2009 noch weiter verschlechtert (Auskunft von Amnesty International an den BayVGH v. 29.09.2009). 8,9 % der Bevölkerung Kabuls sind unterernährt (Dr. Danesch, erg. Gutachten v. 24.08.2007). Weiterhin problematisch ist auch die Lebensmittelversorgung in ländlichen Gebieten (AA, Lagebericht v. 28.10.2009).

Die medizinische Versorgung sei in Afghanistan aufgrund fehlender Medikamente, Geräte und Ärzte und mangels ausgebildeten Hilfspersonals völlig unzureichend (s. auch Schweizerische Flüchtlingshilfe, Update v. 11.08.2009). Afghanistan gehöre zu den Ländern mit der höchsten Kindersterblichkeitsrate der Welt. Auch in Kabul, wo mehr Krankenhäuser als im übrigen Afghanistan angesiedelt seien, sei noch keine hinreichende medizinische Versorgung gegeben. (Auswärtiges Amt, Lageberichte vom 28.10.2009, 13.07.2006, 17.03.2007 und 7.März 2008).

Das RANA- Programm der Europäischen Union für freiwillige Rückkehrer ist Ende April 2007 ausgelaufen (Auskunft des Ausw. Amtes v. 29.05.2007 an HessVGH). Neben IOM sind Vertreter von UNHCR und dem Ministerium für Flüchtlinge und Wiedereingliederung am Flughafen Kabul vertreten. Letztere geben Informationen über Leistungen afghanischer Stellen und organisieren die Aufnahme in das Jangalak-Zentrum, welches freiwilligen Rückkehrern und Abgeschobenen in den ersten zwei Wochen gleichermaßen offen steht. Beide Gruppen können zudem auf die Fortbildungsveranstaltungen und Stellenangebote der NRO „Arbeitsgemeinschaft Entwicklung und Fachkräfte“ zurückgreifen (Auskunft des Ausw. Amtes v. 31.01.2007 an VG Kassel). Vom UNHCR erhalten Rückkehrer zur Deckung unmittelbarer Bedürfnisse einmalig 12,-- Dollar pro Person, plus 4,-- bis 37,-- Dollar pro Person für Transportkosten (Panhözl aaO; Dr. Danesch, ergänzendes Gutachten vom 24.08.2007). Die Hilfsorganisationen sind angesichts der enorm großen Zahl von Rückkehrern und der prekären Sicherheitslage im Land nicht in der Lage, Rückkehrer mit Nahrung oder Wohnraum zu versorgen (Dr. Danesch, ergänzendes Gutachten vom 24.08.2007; ai, Auskunft v. 17.01.2007 an HessVGH). Die Arbeitslosigkeit, hohe Unterkunfts- und Lebensmittelpreise haben in Kabul dazu geführt, dass für eine große Zahl der Bevölkerung der notwendige Lebensunterhalt nicht mehr gewährleistet ist (UNHCR, Auskunft v. 30.11.2009 an BayVGH).

Statt sozialer Sicherungssysteme sind weiterhin Familien und Gemeinschaftsstrukturen des Herkunftsortes für die Absicherung der Rückkehrer zuständig, da der Zugang zur Grundversorgung stark von funktionierenden Sozialnetzen abhängig ist (Lagebericht des Ausw. Amtes v. 17.03.2007; Panhölzl aaO). Rückkehrer, die außerhalb des Familienverbandes oder nach einer längeren Abwesenheit im westlich geprägten Ausland zurückkehren, stoßen deshalb auf größere Schwierigkeiten als Rückkehrer, die in größeren Familienverbänden geflüchtet sind oder in einen solchen zurückkehren (Lagebericht des Ausw. Amtes v. 17.03.2007; Auskunft v. 29.05.2007 an HessVGH). Eine Rückkehr in andere Gebiete als die der ursprünglichen Heimat kann Afghanen vor unüberwindbare Schwierigkeiten stellen - sowohl wirtschaftlich als auch die Sicherheitslage betreffend (Panhölzl aaO; UNHCR, Auskunft v. 30.11.2009 an BayVGH). Andererseits bringen Afghanen, die im westlichen Ausland Zuflucht gesucht haben, nach Einschätzung des Auswärtigen Amtes in der Mehrzahl einen besseren finanziellen Rückhalt, eine qualifiziertere Ausbildung und umfangreichere Fremdsprachenkenntnisse mit, was ihnen bei der Reintegration einen deutlichen Vorteil verschaffe (AA, Lagebericht vom 17.03.2007; Auskunft v. 29.05.2007 an HessVGH). Die Probleme, mit denen sich die Rückkehrer konfrontiert sehen, sollen sich nach Einschätzung des UNHCR nicht von denen anderer Afghanen unterscheiden, aber viel prononcierter sein. Insbesondere die Verwirklichung grundlegender sozialer und wirtschaftlicher Rechte wie Zugang zu Arbeit, Wasser, Gesundheit, Versorgung etc. ist mit Problemen behaftet. Die Regierung ist bemüht, den ankommenden Rückkehrern mit der Zuweisung von Land bzw. der Unterbringung in festen Häusern eine Startmöglichkeit zu bieten. Da es allerdings oftmals an einer Langzeitstrategie fehlt, müssen die in den Wintermonaten untergebrachten Rückkehrer zum Sommer wieder in Zeltlager zurückkehren, die nicht als echte Flüchtlingslager angesehen werden können, sondern vielmehr informelle Siedlungen darstellen (AA, Lagebericht vom 17.03.2007). Wichtigste Einnahmequelle für 45 % der Rückkehrer in Städten ist die Arbeit als Tagelöhner, während 12 % als „kleine“ Selbständige tätig sind und 11 % über keine regelmäßige Einkommensquelle verfügen (Panhölzl aaO). Als Haupthindernis für eine langfristige Integration wird der Mangel an wirtschaftlichen und sozialen Rechten gesehen. Zusätzlich werden Rückkehrer häufiger Opfer von Menschenrechtsverletzungen, von Diebstahl, Raubüberfällen oder Entführungen (SFH, Afghanistan- update v. 11.12.2006; ai, Auskunft v. 17.01.2007 an HessVGH).

Von der Rückkehr folgender Personengruppen wird abgeraten: Unbegleitete Frauen, ältere Menschen und Minderjährige, alleinerziehende Mütter ohne Ernährer, Gewaltopfer und traumatisierte Personen sowie Personen mit körperlichen/mental/chronischen, schwerwiegenden oder ansteckenden Krankheiten (UNHCR: Humanitäre Erwägungen im Zu-

sammenhang mit der Rückkehr nach Afghanistan, Mai 2006; SFH, Afghanistan-Update v. 11.12.2006 sowie UNHCR, Richtlinien zur Feststellung internationalen Schutzbedarfs vom 10.11.2009).

Wegen der übereinstimmend geschilderten katastrophalen Versorgungslage, insbesondere im Hinblick auf Unterkunft, Lebensmittel und medizinische Versorgung, in Verbindung mit der prekären Sicherheitslage kann für nicht freiwillig zurückkehrende Afghanen je nach den Umständen des Einzelfalles eine Existenzmöglichkeit in Kabul zu verneinen sein. Dies gilt zunächst einmal für Frauen, Minderjährige, alte und kranke Menschen und sonstige unfreiwillige Rückkehrer, die aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles angesichts der katastrophalen Versorgungsverhältnisse im Großraum Kabul nicht in der Lage sein werden, sich das für ein Überleben unabdingbar Notwendige zu beschaffen. Auf Grund der sich stetig und dramatisch verschlechternden Sicherheits- und Versorgungslage (vgl. Auskunft Dr. Danesch vom 03.12.2008 an VGH Kassel), die eine Überlebensebene von dem tatsächlichen Vorhandensein unterstützender familiärer und sozialer Strukturen und der Fähigkeit, sich sprachlich, kulturell, religiös in die Gesellschaft einfügen zu können, abhängig macht, kann auch wegen einer langjährigen Abwesenheit aus Afghanistan und dem faktischen Fehlen verwandtschaftlicher oder sonstiger Unterstützerstrukturen eine mangelnde Existenzmöglichkeit - bzw. im Kontext der Prüfung eines Abschiebungshindernisses aus § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG: eine extreme Gefahrenlage - für alleinstehende, gesunde jüngere Männer angenommen werden (so auch OVG Schleswig, Urteil vom 10. Dezember 2008, 2 LB 23/08; VG Schleswig, Urt. v. 10.09.2009 - 12 A 33/09 - sowie v. 04.06.2009 - 12 A 273/08 -). Sofern keine besonderen beruflichen Qualifikationen vorliegen, sind Rückkehrer wie der Kläger ebenso wie das Gros der in Afghanistan Arbeit suchenden Menschen auf geringst bezahlte Hilfstätigkeiten verwiesen, die im Wesentlichen nur durch persönliche Beziehungen zu erlangen sind (vgl. zur Arbeitsmarktsituation in Afghanistan Gutachten Dr. Bernd Glatzer an OVG Rheinland-Pfalz v. 31.01.2008; s. auch Auskunft von Amnesty International an den BayVGH v. 29.09.2009).

Daraus folgt bezogen auf den Kläger, der glaubhaft angegeben hat, in Kabul weder über unterstützende Familienmitglieder noch über Freunde zu verfügen, dass eine Existenzmöglichkeit für ihn dort nicht angenommen werden kann. Eine qualifizierte Schul- oder Berufsausbildung, die ihn in die Lage versetzen würde, dort Zugang zu etwa vorhandenen qualifizierten Arbeitsmöglichkeiten zu erhalten, hat der Kläger nicht; er hat vor seiner Ausreise lediglich in der familiären Landwirtschaft oder im Lebensmittelgeschäft seines Onkels gearbeitet und auch in Deutschland keine weiteren Qualifikationen erworben. Hinzu

kommt, dass er aufgrund seiner längeren Abwesenheit im Falle einer Rückkehr selbst nach Kabul auffallen würde und größere Schwierigkeiten hätte, sich im dortigen Überlebenskampf zu behaupten, als die Vielzahl dort integrierter männlicher Arbeitskräfte, die mit den mittlerweile in Kabul vorherrschenden Bedingungen und gesellschaftlichen wie ökonomischen Strukturen vertraut sind.

Schließlich merkt das Gericht im Hinblick auf die vom Bundesamt für die Ablehnung von Abschiebungsverboten in den Mittelpunkt gestellte Unglaubhaftigkeit des Vortrages des Klägers noch das Folgende an:

Dass sich der Kläger nicht auf Flüchtlingsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG berufen kann, schließt das Bundesamt im Wesentlichen daraus, sein Vortrag sei widersprüchlich, unsubstantiiert, vage, detailarm und deshalb unglaubhaft. Das Bundesamt dürfte diese Einschätzung der Einlassungen des Klägers jedoch nicht verfahrensfehlerfrei gewonnen haben. Denn die Person, die die Anhörung am 03. Dezember 2009 durchgeführt hat, ist nicht identisch mit der Person, die die angefochtene Entscheidung getroffen hat. Zwar lässt sich aus dem AsylVfG nicht zwingend ableiten, dass Anhörer und Entscheider identisch zu sein haben (vgl. VG Dresden, Urt. v. 14. Juli 2003, Az: 14 A 3163/99. A - juris; VG Frankfurt/ M., Beschl. v. 12. März 2001, Az: 9 G 699/01. AO (2) - juris; VG Schleswig, Urteil vom 26. Juni 2006 -1 A 8/06-). Denn das AsylVfG schreibt nicht vor, dass Anhörung und Entscheidung von ein und derselben Person getroffen werden müssen. Aus den maßgeblichen Normen des AsylVfG (§§ 25 u. 31 AsylVfG) ergibt sich nicht, dass allein der Umstand, dass der zur Entscheidung Berufene den jeweiligen Asylbewerber nicht persönlich angehört hat, dazu führt, dass eine Entscheidung über den Asylantrag nicht rechtmäßig getroffen werden könnte. Etwas anderes ist jedoch dann anzunehmen, wenn die Trennung im konkreten Fall tatsächlich zu einem Rechtsfehler geführt haben könnte. Dies ist der Fall, wenn die persönliche Anhörung des Asylsuchenden grundsätzlich für die Beweiswürdigung von entscheidungserheblicher Bedeutung ist und die Entscheidung über ein Asylbegehren ganz wesentlich auf einer Glaubwürdigkeitsprüfung beruht und somit grundsätzlich eine verfahrensrechtliche Trennung von Anhörung und Entscheidung weder sachgerecht noch möglich erscheint (Beschluss des VG Frankfurt/Oder vom 23. März 2000 -4 L 167/00-, AuAS 2000, 126).

Das Gericht verkennt nicht, dass die Einzelentscheider des Bundesamtes nach der entsprechenden Änderung des § 5 Abs. 2 AsylVfG mit Wirkung zum 1. Januar 2005 nicht mehr weisungsungebunden zu entscheiden haben. Dadurch sind Entscheidungen gegen die eigene Überzeugung nicht ausgeschlossen. Gerade aber die aus § 5 Abs. 2 AsylVfG folgende Weisungsgebundenheit der Entscheider im Verhältnis zum Leiter des Bundes-

amtes macht es umgekehrt erforderlich, dass die humanitär ausgerichtete Rechtsentscheidung über die Gewährung von Asyl oder Flüchtlingsschutz, die von der Natur der Sache her auf einer subjektiven Einschätzung der vorgebrachten Tatsachen und Umstände beruht, im Übrigen ohne Einflussnahme von Außen erfolgt. Dies dürfte es jedenfalls dann ausschließen, die Entscheidung von einer anderen Person treffen zu lassen als derjenigen, die die Anhörung durchgeführt hat, wenn die Entscheidung - wie hier - maßgeblich von der Einschätzung der Glaubhaftigkeit der Aussagen des Asylbewerbers getragen wird (vgl. zum Ganzen: VG Göttingen, Beschluss vom 18. Februar 2010 - 2 B 301/10 sowie Marx, AsylVfG, 7. Auflage, § 5 Rn. 30).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 und 2 VwGO; die Gerichtskostenfreiheit beruht auf § 83b AsylVfG. Die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung folgt aus § 167 VwGO iVm §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung statthaft, wenn diese von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von einem Monat nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim

**Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht
Brockdorff-Rantau-Straße 13
24837 Schleswig**

zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darlegen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfefverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO bezeichneten Personen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO bzw. § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Richter dürfen nicht als Bevollmächtigte vor dem Gericht auftreten, dem sie angehören. Ehrenamtliche Richter dürfen, außer in den Fällen des § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 VwGO, nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

Möhlenbrock